

Richtlinie zur Förderung von Personalkosten für Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen

(Kurzform: Schulsozialarbeit-Richtlinie LK V-R)

In Kraft getreten:

Beschluss des Jugendhilfeausschusses am

Präambel

„Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und LehrerInnen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen.“ Speck (2011)

Schulsozialarbeit versteht sich als engste Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Sowohl die Lehrenden als auch Schulsozialarbeitenden sollen ihren jeweils eigenen, professionsspezifischen Blickwinkel und die daraus resultierenden Zielsetzungen, Vorgehensweisen und Kompetenzen in die Schule einbringen. Eine gelingende Kooperation im Rahmen der Schulsozialarbeit ermöglicht es, dass beide Instanzen bzw. Berufsgruppen sich im Hinblick auf das übergreifende gemeinsame Gesamtziel - die Verbesserung der Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen - wechselseitig ergänzen. Dies können aber nur Formen der "gleichberechtigten Zusammenarbeit" sein, in denen sowohl die Lehrerinnen und Lehrer ihre beruflichen Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen können als auch die SozialpädagogInnen die Möglichkeit erhalten, ihre Arbeit in der Schule nach eigenen - eben sozialpädagogischen - Kriterien, Arbeitsansätzen und Methoden zu gestalten.

Mit der hier durch den Landkreis Vorpommern-Rügen vorliegenden Richtlinie „Schulsozialarbeit-Richtlinie LK V-R“ wird ein eigenständiges Förderprogramm außerhalb einer Bundes- oder Landesförderung für den Landkreis Vorpommern-Rügen auferlegt, welches dazu beiträgt, dass an allen kommunalen allgemein bildenden Schulen des Landkreises Vorpommern-Rügens ermöglicht wird, Schulsozialarbeit vorzuhalten.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt unter Maßgabe der in dieser Richtlinie dargelegten Regelungen Zuwendungen zu den Personalkosten für die Schulsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen.

Schulsozialarbeit wird als ein „Angebot der Jugendhilfe“ auf Grundlage der §§ 8, 8a sowie 8b, 11, 13 und 13a SGB VIII gefördert. Den §§ 72, 72a, 74, und 81 SGB VIII ist Rechnung zu tragen.

Weitere Rechtsgrundlagen, welche die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe regeln, sind in den §§ 40, 59, 59a Abs. 1, sowie §§ 74 und 76 Abs. 4 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) festgeschrieben.

- 1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Einzelfall auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über eine Zuwendung.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert wird Schulsozialarbeit als Jugendhilfeangebot gemäß § 13a SGB VIII an kommunalen allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Vorpommern-Rügen.
- 2.2. Schulsozialarbeit umfasst verschiedene Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die von hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräften erbracht werden. In Kooperation mit anderen Fachkräften und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe wirkt sie bei Bedarf auch in anderen Handlungsfeldern mit (siehe Anlage 1).

3. Zuwendungsempfängende

- 3.1. Antragsberechtigt sind vorrangig anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- 4.1. die „Fachlichen Standards der Schulsozialarbeit im Landkreises Vorpommern-Rügen“ erfüllt (siehe Anlage 1) sind.
- 4.2. die nach dieser Richtlinie geförderte Vollzeitäquivalente der Schulsozialarbeit nicht aus anderen Förderprogrammen, insbesondere aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zur Förderung der Personalkosten der Jugend- und Schulsozialarbeit, gefördert werden.
- 4.3. angemessene und auskömmliche Sachkosten vom jeweiligen Schulträger übernommen werden und damit die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2. Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für diejenigen Fachkräfte der Schulsozialarbeit, deren Vergütung bei entsprechender Anwendung des jeweils geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD SuE) die Vergütung eines Beschäftigten bis zur Höhe der Entgeltgruppe S 11b weder übersteigt, noch um mehr als 20 von Hundert unterschreitet. Das Besserstellungsverbot ist einzuhalten.

6. Verfahren

- 6.1. Der Antrag ist schriftlich mit dem als Anlage 2 beigefügten Formular 10 Wochen vor Beginn des Projektes beim Fachdienst Jugend einzureichen.
Mit der Antragstellung erklären sich die Antragstellenden einverstanden, dass die notwendigen Daten vom Landkreis Vorpommern-Rügen verarbeitet werden.
Die Erfüllung der Mitteilungspflichten und die Erhebung und Verarbeitung der Daten sind wesentliche Voraussetzung für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel.
- 6.2. Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Vorpommern-Rügen, der Landrat. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Antrages in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides. Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 36 VwVfG mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- 6.3. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelabruf des Zuwendungsempfängers vierteljährlich in Teilbeträgen.
- 6.4. Verwendungsnachweis: Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Landkreis Vorpommern-Rügen jährlich erstmals spätestens fünfzehn Monate nach Beginn des Projektes nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis über die Gesamtpersonalkosten der jeweiligen geförderten Fachkraft (Jahreslohnjournal, BG-Bescheid) und einem Sachbericht.

7. Schlussbestimmung

Über Ausnahmen von den Regelungen dieser Förderrichtlinie entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01. Januar 2024 in Kraft

Stralsund,

(Siegel)

Dr. Stefan Kerth
Landrat